

Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte von BHKW-Anlagen

Von der Stromsteuer befreit

Im Zuge der ökologischen Steuerreform wurde mit dem Stromsteuergesetz die als Verbrauchssteuer ausgestaltete Stromsteuer eingeführt. Wie in der Steuergesetzgebung üblich, wurde in diesem Gesetz eine Reihe von Ausnahme-Tatbeständen definiert. Die damit verbundene Möglichkeit einer Steuerbegünstigung haben in der Vergangenheit nur wenige Betreiber dezentraler Anlagen in Anspruch genommen.

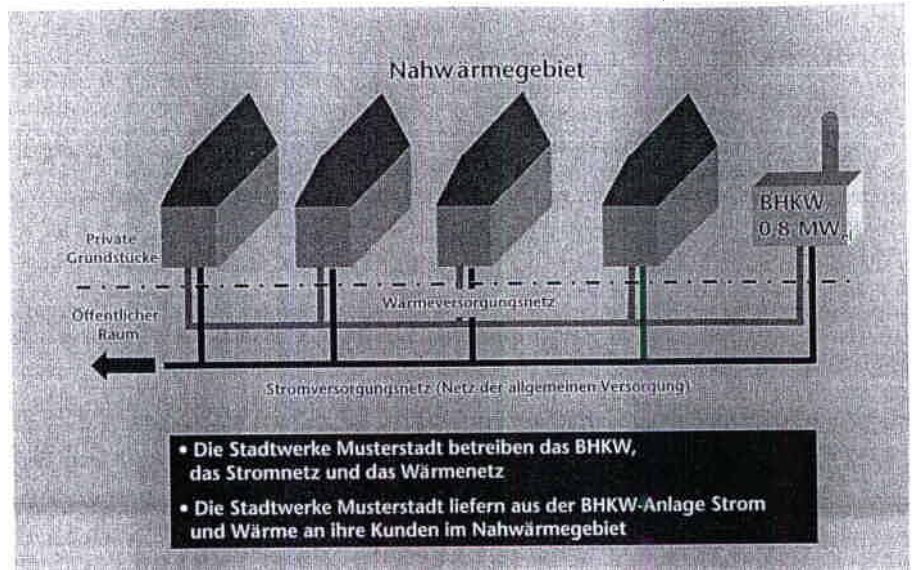


Bild 1

Stromsteuerbefreiung: Beispiel für einen strittigen Fall.

Strom, der von Anlagenbetreibern, die nicht unter den Versorgerbegriff des Stromsteuergesetzes fallen, in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis einschließlich 2 MW zum Selbstverbrauch erzeugt wird, unterliegt nicht der Stromsteuerpflicht. Mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes soll in vergleichbaren Fällen, in denen Anlagenbetreiber Versorger im Sinne dieses Gesetzes sind, eine Befreiung von der Stromsteuerpflicht bewirkt werden: „Strom ist von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer Nennleistung bis zu 2 Megawatt erzeugt und im räumlichen Zusammenhang mit dieser Anlage entnommen und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird.“ Um eine Stromsteuerbefreiung zu erlangen, sind also folgende Kriterien gleichzeitig zu erfüllen:

- Die Anlage hat eine Nennleistung bis einschließlich 2 MW elektrisch.
- Stromerzeugung und -verbrauch finden in einem räumlichen Zusammenhang statt.
- Der Stromlieferant betreibt die Anlage oder veranlasst ihren Betrieb zur Versorgung seiner nahegelegenen Kunden.

Praktische Anwendung des Stromsteuergesetzes

Nachdem die regional zuständigen Hauptzollämter sehr unterschiedliche Sichtweisen zur praktischen Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes entwickelt hatten, wurden über einen längeren Zeitraum keine Steuerbefreiungen mehr ausgesprochen; bereits ausgesprochene Befreiungen wurden sogar wieder zurückgezogen. Schließlich gab das Bundesfinanzministerium (BMF) eine Verwaltungsvorschrift [1] heraus, die als einheitliche interne Arbeitsanweisung für die Zollbehörden anzusehen ist. Hierin wird eine grundsätzlich restriktive Vorgehensweise angeordnet:

- Sobald beispielsweise BHKW-Module auf irgendeine Weise miteinander verbunden sind, werden diese grundsätzlich als eine einzelne Anlage angesehen.
- Änderungen der Nennleistung werden nur in Ausnahmefällen anerkannt.
- Sobald Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird, wird für diesen Strom eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für die Möglichkeit einer Befreiung von der Stromsteuer wieder, und bewertet die Erfolgsaussichten.

Zweifelsfrei begünstigte Fälle

Eine Stromsteuerbefreiung ist zweifelsfrei für Strommengen zu gewähren bei denen folgende Kriterien erfüllt sind

- Stromerzeugung und -verbrauch finden im Objekt oder in mehreren direkt angrenzenden Objekten statt. Beispiel 1 Ein Vermieter betreibt in einem großer Verwaltungsgebäude ein BHKW mit

Infos ...

Weitere Infos erteilen: Dipl.-Ing. Simone Lehmann, Tel. 02 41/4 70 62-22, und Dipl.-Ing. Falk Otto, Tel. 03 41/3 05 01-16, beide BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen/Leipzig, sowie RA Daniel Scheibel, Tel. 0 30 / 6 11 28 40-0, Anwaltssozialist Beckert, Bittner, Heide, Reuland.

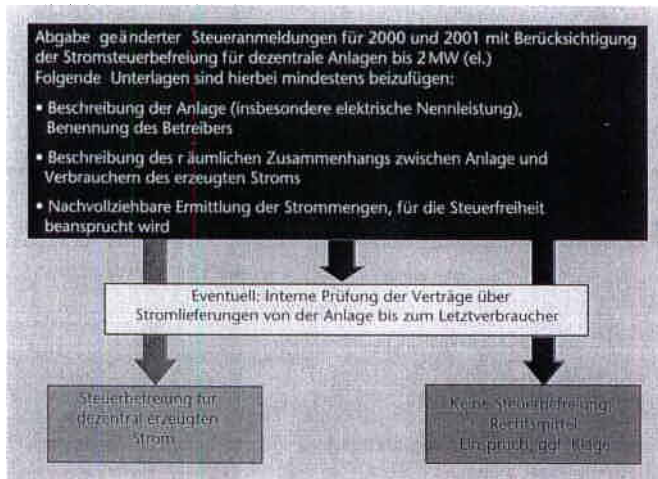


Bild 2

Hauptschritte zur Stromsteuerbefreiung.

Ein rückwirkender Antrag zur Stromsteuerbefreiung für die Jahre 2000 und 2001 ist mit keinem großen Aufwand verbunden. Risiken bestehen kaum und die wirtschaftlichen Vorteile sind groß. So können zum Beispiel bei einem BHKW mit 1 MW elektrischer Leistung und einer Jahresnutzung von 6 000 h/a die Steuererstattungen für das Jahr 2001 bis zu 3,0 Ct/kWh oder rund 90 000 €/a betragen. Für das Einhalten der Fristen müssen in Frage kommende Betreiber ihre Stromsteueranmeldungen jedoch noch bis zum Jahresende 2002 korrigieren (Bild 2).

100 kW elektrischer Leistung und verkauft den Strom an seine Mieter.

■ Der physikalische Fluss des dezentral erzeugten Stroms kann von der Anlage bis zum (direkt angrenzenden) Kunden verfolgt werden. Beispiel 2: Ein Stadtwerk betreibt in einem Hotel ein BHKW mit 300 kW elektrischer Leistung und liefert den Strom an das Hotel und ein direkt benachbartes Freizeitbad.

Strittige Fälle

Da der durch das BMF vertretene Abschluss von Durchleitungen durch öffentliche Netze nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, und Gesetzeszweck des Stromsteuergesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) kaum haltbar sein dürfte und zu unzulässigen Ungleichstellungen führen würde, sollte auch in folgenden Fällen eine Steuerbefreiung gewährt werden [2]:

■ Ein Stadtwerk betreibt ein BHKW mit 800 kW elektrischer Leistung zur Versorgung eines Wohngebietes mit Wärme und Strom. Die Anlage wurde ebenso wie das Strom- und Wärmenetz im Zuge des Baus der gesamten Bausubstanz im Rahmen eines integrierten Konzeptes zur Ressourcenschonung und Verbesserung der Luftqualität errichtet. Das Stadtwerk ist gleichzeitig Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Energielieferant für die Haushalte (Bild 1).

■ Ein Contractor betreibt auf dem Gelände eines Industrieunternehmens eine KWK-Anlage mit 1,8 MW Nennleistung und versorgt das Unternehmen aus der Anlage mit Strom und Wärme. Überschüssiger Strom wird durch das Netz der allgemeinen Versorgung eines Energieversorgungsunternehmens (EVU) an Haushalte geliefert, die direkt an das Industriegelände angrenzen. Der Überschussstrom wird hierzu vom örtlichen EVU aufgekauft und an die Haushalts-

kunden weiterverkauft. Diese Vorgehensweise bildete seinerzeit die wirtschaftliche Grundlage für die Dimensionierung der Anlage und wurde vor der Errichtung der Anlage zwischen dem Contractor und dem EVU vereinbart.

Nicht begünstigte Fälle

Sicherlich keine Aussicht auf eine Steuerbefreiung des erzeugten Stroms besteht in folgenden Fällen:

■ Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2 MW elektrisch. Beispiel 1: Ein Stadtwerk betreibt eine Gasturbinenanlage mit 3 MW installierter elektrischer Leistung im Regelfall nur bei Teillast mit weniger als 2 MW.

■ Anlagen bis 2 MW elektrisch, für Strommengen, bei denen nicht mehr von einer dezentralen Stromversorgung die Rede sein kann. Beispiel 2: Ein Mineralöl verarbeitendes Unternehmen betreibt ein BHKW mit einer installierten Leistung von 1 MW mit Entlösungsgasen, die bei der Ölförderung anfallen. Die nicht im Betrieb verbrauchte Strommenge wird in ein ländliches Übertragungsnetz eingespeist. Da sich keine weiteren Stromverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage befinden, ist eine Stromsteuerbefreiung für die Überschussmenge nicht möglich. Der direkt im Betrieb verbrauchte Strom ist hingegen steuerfrei.

Handlungsoptionen für Betreiber

Die Rechtslage bezüglich der Anwendung der Stromsteuerbefreiung für dezentrale Anlagen ist derzeit noch unklar. Da zurzeit einige Musterverfahren vor den Finanzgerichten anhängig sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich in naher Zukunft eine gerichtliche Klärung abzeichnen wird.

Literatur

- [1] BME-Schreiben III A 1 V 4250-8/01 vom 02.10.2001, VSt-Nachrichten vom 12.10.2001.
[2] Schiebold, D.; Otto, F.: Der Stromsteuerbefreiungsbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz. ZNER 1/2002, S.14.

Drehzahl erfassen
und zuverlässig
überwachen



Vom Geber bis zu
jeder Auswertung:
Lösungen aus einer Hand!

BR BRAUN GMBH
FREQUENZ UND DREHZAHL

D 71301 Waiblingen. Tel.: 07151/9562-371
Fax 07151/956250. E-mail: braun@zvw.de
Internet: www.braun-tacho.de